

Lizenzen und Markenrechte zur Fußball-WM 2018™



FOTO: CRAILSHEIMSTUDIO/ISTOCK

Die WM 2018™ in Russland ist eine Veranstaltung der FIFA (Fédération Internationale de Football Association). Die FIFA ist Inhaberin aller Rechte in Bezug auf die FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Russland 2018™.

Keine Lizenzpflicht für nicht gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltungen

Grundsätzlich gilt: Wird ein Spiel außerhalb der eigenen vier Wände, beispielsweise in Vereinen, Schulen oder öffentlichen Plätzen gezeigt, so handelt es sich um eine öffentliche Übertragung und diese ist in der Regel lizenzpflichtig. Nach dem FIFA-Reglement für Public-Viewing-Veranstaltungen sind Lizenzen für gewerbliche und besondere nicht gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltungen (mehr als 5000 Zuschauer) erforderlich.

Gemäß FIFA werden für nicht gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltungen keine Lizenzgebühren fällig. Erfolgen keine Zusatzeinnahmen durch Eintrittsgelder (direkt oder indirekt) sowie durch Sponsoring Dritter und werden keine geschäftlichen Vorteile erzielt, besteht keine Lizenzpflicht. Unter diesen Voraussetzungen werden gemeinnützige Sportvereine in der Regel keine Lizenz für Public-Viewing benötigen.

Schutz der FIFA-Markenrechte

Bei der Nutzung von offiziellen Marken der FIFA in Bezug auf die FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Russland 2018™ ist zu beachten, dass das ausschließliche Nutzungsrecht dieser offiziellen FIFA-Marken bei der FIFA bzw. der Rechteinhaber liegt.

Dazu gehören eine Reihe von Logos, Begriffen, Titeln, Symbolen und anderem geistigem Eigentum, die in Verbindung mit der Veranstaltung verwendet werden. Zu den Markenzeichen gehören der FIFA WM-Pokal™, das offizielle Emblem oder das Maskottchen. Beispiele für offizielle Wortmarken sind „FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Russland 2018™“, „FIFA Fußball-Weltmeisterschaft™“, „WORLD Cup™“, „WM 2018™“.

Die FIFA begrüßt in ihren Richtlinien ausdrücklich die Unterstützung und das Feiern der Fußball-WM in Veranstaltungen, wenn Folgendes berücksichtigt wird:

- „Die Öffentlichkeit kann Teams anhand typischer fußball- und landesbezogener Bilder unterstützen, ohne das geistige Eigentum der FIFA benutzt oder eine unerlaubte Assoziation mit der Veranstaltung bzw. der FIFA geschaffen wird.
- Jede Nutzung von geistigem Eigentum der FIFA ohne vorab schriftlich erteilte Erlaubnis der FIFA vermag eine unerlaubte Assoziation mit der Veranstaltung bzw. der FIFA bewirken.“

Die Richtlinien zur Nutzung offizieller FIFA-Marken sind auf der Internetseite der FIFA™ unter <http://de.fifa.com/about-fifa> unter dem Punkt „Marketing“ zu finden.

Lärmschutzverordnung für das Public Viewing bei der Fußball-WM gelockert

Manche Fußballspiele enden erst nach 22 Uhr und dürften nach dem üblichen nächtlichen Lärmschutz nicht im Freien übertragen werden. Das Bundeskabinett beschloss eine Verordnung, die während der Wettkämpfe Ausnahmen von den geltenden Lärmschutz-Regeln zulässt. Damit erweitert die Bundesregierung den Spielraum der Kommunen, Public-Viewing auch für öffentliche Spiel-Übertragungen im Freien zuzulassen, die erst nach 20 Uhr angepfiffen werden.

Die kommunalen Behörden können im konkreten Einzelfall über die Genehmigung entscheiden. Hierbei geht es um die Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Fernsehübertragung und dem Schutz betroffener Anwohner.

Quellen: Deutscher Fußball Bund (DFB), Die Bundesregierung, FIFA™

Über den **GEMA-Sondertarif** zur Fußball-Weltmeisterschaft 2018 wurde bereits in der *bayernsport*-Ausgabe Nr. 17/2018 informiert. Diese Infos werden auch auf der BLSV-Homepage unter [Vereinservice > GEMA](#) zur Verfügung gestellt.